

3. Großhandel ohne Lagerhaltung ist ein „Strecken-geschäft“. Die Berechnung der vollen Großhandels-spanne ist verboten.
(Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936 — RGBL. I, S. 955 —.)
4. Wer „schwarz“ einkauft oder ohne Rechnung, ist kein seriöser Kaufmann, sondern ein Schieber und wird entsprechend bestraft.
(Verordnung gegen Preistreiberei vom 28. 9. 1945 — Verordnungsbl. der Stadt Berlin Nr. 10, S. 122 —.)
5. Der fachkundige Kaufmann lehnt minderwertige und überteuerte Erzeugnisse ab.
(Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936 — RGBL. I, S. 955 —.)
6. Gebrauchte Waren dürfen auch bei neuwertiger Qualität höchstens dreiviertel des Neupreises kosten — auch bei Vermittlungs- und Kommissions-geschäften.
(Verordnung über Höchstpreise für gebrauchte Waren [Gebrauchtwarenverordnung] vom 21. 1. 1942 — RGBL. I, S. 43 —.)
7. Auf Einkaufspreise, die mit Genehmigung des Preis-amtes ab 1. April 1946 erhöht werden, darf nur der am 1. April 1945 zulässig gewesene Aufschlag in absoluter Höhe berechnet werden.
(Verordnung gegen Preistreiberei vom 28. 9. 1945 — Verordnungsbl. der Stadt Berlin Nr. 10, S. 122 —.)
8. Preissteigerer, die etwas von ihrem mühelosen Gewinn „für wohltätige Zwecke“ abzweigen, machen ihr Tun damit keineswegs weniger strafbar.
(Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936 — RGBL. I, S. 955 —.)
9. Strafbar macht sich, wer nur gegen „Höchstgebot*“ kauft oder anbietet.
(Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936 — RGBL. I, S. 955 —.)
10. Auch der Verbraucher macht sich strafbar, wenn er Überpreise zahlt oder anbietet.
(Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936 — RGBL. I, S. 955 —.)
Berliner, haltet Preisdisziplin! Wer ehrlich arbeitet, darf nicht betrogen werden!

Wer es auch sein mag — wo oder wann — fasse den Schieber, zeige ihn an!

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Gesundheitsdienst

Einziehung von Fleckfieberimpfstoff

Der Fleckfieberimpfstoff mit der Kontroll-Nr. 35 von der Schering A.-G. ist wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer am 1. Mai 1946 zur Einziehung bestimmt.

Berlin, den 10. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Gesundheitsdienst
I. V.: Dr. Redeker

Finanzwesen

Berechnung der Lohnsteuer für Januar bis März 1946

Um eine unterschiedliche Behandlung bei der Erhebung der rückständigen Lohnsteuer für die Zeit vom 1. Januar bis

31. März 1946 in der Stadt Berlin und in der Sowjetischen Besatzungszone zu vermeiden, hat sich die Alliierte Kommandantur durch Anordnung vom 31. Mai 1946 — Ref. Nr. Fin/I (46) 50 — damit einverstanden erklärt, daß die Lohnsteuer für diese Zeit nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 3 vom 20. Oktober 1945 und nicht nach dem Gesetz Nr. 12 vom

11. 2. 1946 über die Steuererhöhung zu erheben ist. Die Lohnsteuer für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1946 ist also nach den früheren Steuergruppen und nach dem früheren, um 25 % erhöhten Lohnsteuertarif vom Arbeitgeber einzubehalten und abzuführen. Das gilt nicht für Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind.

Berlin, den 7. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin
Finanzabteilung
I. V.: Dr. Haas

Polizei

Erlöschen der Räude

In den Einhuferbeständen der nachstehenden Fuhrhalter ist das Erlöschen der Räude amtstierärztlich festgestellt worden:

F e l d e r, Steglitz, Heesestraße 3,
M a l l o k, Steglitz, Forststraße 28,
H e r z o g, Lichterfelde-West, Unter den Eichen 94a,
K e l l e r, Lichterfelde-Ost, Lichterfelder Ring 205,
M a n n i g, Lichterfelde-Ost, Heinersdorfer Straße 15.
Die Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Berlin, den 31. Mai 1946.

Der Polizeipräsident

Erlöschen der Räude

Die Räude im Pferdebestand des
Karl B l e c k, Gemüsehandlung, Charlottenburg, Magazinstraße 2,
Paul S e i d e l, Hefegroßhandlung, Charlottenburg, Magazinstraße 14,
S c h m i d t & Co., Schweinemästerei, Eichkamp, Wald-6chul-Allee 19,
Karl N o a c k, Drogerie, Charlottenburg, Knesebeckstr. 88,
Engelhardt-Brauerei, Charlottenburg, Danckelmannstr. 8,
Fritz S c h m ö k e l, Fuhrgeschäft, Charlottenburg, Spandauer Chaussee 14,
Otto S c h m i d t, Fuhrgeschäft, Charlottenbg., Heuweg 183
ist erloschen.

Die angeordneten Maßregeln sind gemäß § 257 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz aufgehoben.

Berlin, den 5. Juni 1946

Der Polizeipräsident